

Amtliche Bekanntmachung

Ergänzende Ausführungen zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 4 Rendsburg-Eckernförde

Mit Bekanntmachung vom 14.01.2021 habe ich gem. § 32 Bundeswahlordnung (BWO) zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag aufgefordert.

Ergänzend zu dieser Aufforderung treffe ich folgende Ausführungen:

Am 14.01.2021 hat der Deutsche Bundestag eine Feststellung gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) getroffen und insofern festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen für die Kandidatenaufstellung ganz oder teilweise unmöglich ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wurde in Folge dessen ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen.

Die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) wurde mittlerweile durch den Deutschen Bundestag am 28.01.2021 beschlossen und im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 4, ausgegeben zu Bonn am 02.02.2021, verkündet.

Hierdurch ergeben sich im Vergleich zu meiner Bekanntmachung vom 14.01.2021 folgende Ergänzungen:

Gem. § 2 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung führen die Wahlvorschlagsträger die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und der gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung durch. Von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung können die Wahlvorschlagsträger gem. § 2 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung abweichen. Für andere Kreiswahlvorschläge i.S.d. § 20 Abs. 3 BWahlG gelten die Bestimmungen entsprechend.

Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung gem. § 5 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zudem kann das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung gem. § 6 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann gem. § 7 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist. Dabei ist gem. § 7 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Soweit die Satzungen der Partei keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden gem. § 7 Abs. 3 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln gem. § 39 Abs. 4 u. 5 BWahlG entsprechende Anwendung.

Sofern die Satzung einer Partei die vorgenannten Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund der Umstände, die zu der Feststellung des Deutschen Bundestages gem. § 52 Abs. 4 Satz 1 BWahlG geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen gem. § 3 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung teilweise abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung i.S.d. § 21 Abs. 1 BWahlG gewechselt werden. Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmern für die Beschlussfassung von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden. Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land gem. § 3 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung der Landesvorstand. Der Beschluss kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.

Die Wahlgrundsätze sowie die Regelung des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung bleiben bei den in der Verordnung zugelassenen Verfahren gem. § 4 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung ansonsten unberührt. Die Stimmberechtigten sind gem. § 4 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung rechtzeitig über die Besonderheiten des nach Bestimmung der Verordnung gewählten Verfahren zu unterrichten.

Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese gem. § 8 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung für nach den Bestimmungen der Verordnung durchgeführten Verfahren entsprechend. Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen der Verordnung durchgeführten Verfahren sind gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken. Die Wahlorgane prüfen gem. § 8 Abs. 3 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der Verordnung.

Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung tritt gem. § 10 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sechs Wochen nach einer Feststellung des Deutschen Bundestags darüber, dass die Voraussetzungen gem. § 52 Abs. 4 Satz 1 BWahlG nicht mehr vorliegen, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Im Übrigen verweise ich auf meine vorgenannte Bekanntmachung vom 14.01.2021. Insbesondere haben sich hierbei die Fristen nicht verändert und sind zwingend zu beachten.

Die vorgenannten Ausführungen gelten gleichermaßen für Bewerber aller Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit und des besseren Verständnisses wurde lediglich die männliche Form gewählt.

Anfragen über sonstige Einzelheiten oder bezüglich der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde gerichtet werden. Sollte eine persönliche Einreichung der Wahlvorschläge beabsichtigt sein, wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Rendsburg, 24.02.2021

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 4 – Rendsburg-Eckernförde



Dr. Martin Kruse

